



**Pariser Gipfeltreffen 1990 der Konferenz über Sicherheit  
 und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)**

**Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens-  
 und Sicherheitsbildende Massnahmen (VYSBM)**

**Veröffentlichung beider Dokumente im Bundesblatt**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 7. Januar 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Pariser Charta für ein neues Europa vom 21. November 1990 und das Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen vom 17. November 1990 sowie der entsprechende Einführungstext werden im Bundesblatt veröffentlicht.

2. Die Einleitungsformel erhält folgende geänderte Fassung:

"Die im Pariser Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta für ein neues Europa, die eine politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

"Der Text der Pariser Charta wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht."

Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat der Bundesrat am 30.1.1991 beschlossen, die Pariser Charta im Bundesblatt sowie in andern Publikationen des EDA zu veröffentlichen."



EIDGENÖSSISCH - 2 - PARTEMENT  
 FE - AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 7. Januar 1991

"La Charte de Paris pour une nouvelle Europe, signée le 21 novembre 1990 lors du Sommet de Paris de la Conférence sur la sécurité et la coopération en Europe (CSCE), qui est un accord politiquement contraignant, prévoit ce qui suit:

"Le texte de la Charte de Paris sera publié dans chaque Etat participant, qui le diffusera et le fera connaître le plus largement possible."

En application de cette disposition, le Conseil fédéral a décidé le 30.1.1991 de publier la Charte de Paris dans la Feuille fédérale ainsi dans diverses publications de DFAE."

3. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Veröffentlichung beider Dokumente im Bundesblatt

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	12	-
		EDI		
	X	EJPD	6	-
	X	EMD	6	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	6	-
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 7. Januar 1991

An den Bundesrat

Pariser Charta für ein neues Europa -  
Dokument des Gipfeltreffens der KSZE  
Staats- und Regierungschefs vom  
21. November 1990.

Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über  
Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen  
(VVSBM) vom 17. November 1990.

Veröffentlichung beider Dokumente im Bundesblatt

1. Sowohl die Pariser Charta als auch das Wiener Dokument über die VVSBM sehen vor, dass die Dokumente in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht und so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntgemacht werden müssen.
2. Eine gleiche Bestimmung enthielten auch folgende KSZE-Dokumente:  
Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, Abschliessendes Dokument des Madrider Folgetreffens vom 6. September 1983, Dokument der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und Abrüstung in Europa vom 19. September 1986 und das Abschliessende Dokument des Wiener Folgetreffens vom 15. Januar 1989. Der Bundesrat hat jeweils die Veröffentlichung der erwähnten Dokumente im Bundesblatt beschlossen.
3. Angesichts des Vorgehens von 1975, 1983, 1986 und 1989 schlagen wir Ihnen vor, mit der Charta von Paris und dem Wiener Dokument 1990 über die VVSBM gleich zu verfahren, das heisst sie im Bundesblatt unter dem Titel "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) - Pariser Charta für ein neues Europa" und "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) - Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen" zu veröffentlichen:

a. Folgende Einführungstexte:

Die am Pariser Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta für ein neues Europa, die kein völkerrechtliches Abkommen, sondern eine politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

"Der Text der Pariser Charta wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekannt macht."

Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat der Bundesrat am 16. Januar 1991 beschlossen, die Pariser Charta im Bundesblatt zu veröffentlichen.

\*

Das in Wien am 17. November 1990 angenommene Dokument der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen, das kein völkerrechtliches Abkommen, sondern eine politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

"Der Text dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekannt macht."

Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat der Bundesrat am 16. Januar 1991 beschlossen, das Wiener Dokument 1990 über die VVSBM im Bundesblatt zu veröffentlichen.

b. Pariser Charta für ein neues Europa vom 21. November 1990.

c. Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen vom 17. November 1990.

4. Die in der Aemterkonsultation begrüßten Stellen (BK, BJ, AFM, Finanzverwaltung und BAWI) sind mit dem Antrag einverstanden.

- 3 -

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

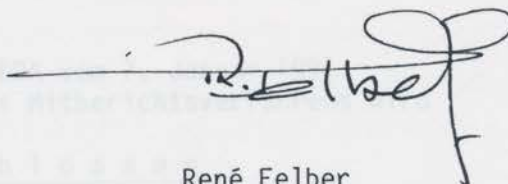
*Entwurf über Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa (ESZ)*

*Dieser Dokument 1990 der Verhandlungen  
über Vertrags- und Sicherheitsabkommen  
zwischen VVSBM*

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

*Veröffentlichung beider Dokumente  
in Bundesblatt*

*Aufgrund des Antrags des  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichts*



René Felber

*1. Die Pariser Charta für ein neues Europa vom 21. November 1990 und das  
Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrags- und Sicherheits-  
abkommen zwischen VVSBM vom 17. November 1990 sowie der entsprechende Ein-  
verständnis wurden im Bundesblatt veröffentlicht.*

Zur Veröffentlichung : im Bundesblatt

Beilagen : - Entwurf des Beschlussdispositivs  
- Einführungstexte der Veröffentlichung, d + f  
- Pariser Charta vom 21. November 1990, d + f + i  
- Wiener Dokument 1990 der VVSBM, d + f + i

Zum Mitbericht an : - EJPD  
- EMD  
- EFD  
- EVD

Protokollauszug an : - EDA (12)  
- BK (6), zum Vollzug  
- EJPD (6)  
- EMD (6)  
- EFD (7)  
- EVD (6)

Pariser Gipfeltreffen 1990 der  
Konferenz über Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen  
über Vertrauens- und Sicherheitsbildende  
Massnahmen (VVSBM)

Veröffentlichung beider Dokumente  
im Bundesblatt

Aufgrund des Antrages des EDA vom 7. Januar 1991  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n

1. Die Pariser Charta für ein neues Europa vom 21. November 1990 und das Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen vom 17. November 1990 sowie der entsprechende Einführungstext werden im Bundesblatt veröffentlicht.
2. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Konferenz über Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Pariser Gipfeltreffen 1990

Die am Pariser Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammen-  
arbeit in Europa (KSZE) am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta  
für ein neues Europa, die kein völkerrechtliches Abkommen, sondern eine  
politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

"Der Text der Pariser Charta wird in jedem Teilnehmerstaat ver-  
öffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und be-  
kanntmacht."

Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat der Bundesrat am 16. Januar 1991  
beschlossen, die Pariser Charta im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Conférence sur la sécurité et  
la coopération en Europe (CSCE)

Sommet de Paris 1990

La Charte de Paris pour une nouvelle Europe, signée le 21 novembre 1990 lors du Sommet de Paris de la Conférence sur la sécurité et la coopération en Europe (CSCE), qui n'est pas un traité international mais un accord politiquement contraignant, prévoit ce qui suit:

"Le texte de la Charte de Paris sera publié dans chaque Etat participant, qui le diffusera et le fera connaître le plus largement possible."

En application de cette disposition, le Conseil fédéral a décidé le 16 janvier 1991 de publier la Charte de Paris dans la Feuille fédérale.



Konferenz über Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheits-  
bildende Massnahmen

---

Das am 17. November 1990 in Wien angenommene Dokument der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Massnahmen, das kein völkerrechtliches Abkommen, sondern eine politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

"Der Text dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekannt macht."

Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat der Bundesrat am 16. Januar 1991 beschlossen, das Wiener Dokument 1990 der VVSBM im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Conférence sur la sécurité et  
la coopération en Europe (CSCE)

Document de Vienne des négociations sur les mesures de confiance et de  
sécurité

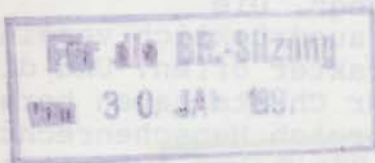
Le document de Vienne des négociations sur les mesures de confiance et de sécurité adopté le 17 novembre 1990, qui n'est pas un traité international mais un accord politiquement contraignant, prévoit ce qui suit:

"Le texte du présent document sera publié dans chacun des Etats participants, qui le diffusera et le fera connaître le plus largement possible".

En application de cette disposition, le Conseil fédéral a décidé le 16 janvier 1991 de publier le document de Vienne 1990 sur les NMDCS dans la Feuille fédérale.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Bern, 19. Januar 1991

An den Bundesrat

Pariser Charta für ein neues Europa. Dokument des Gipfeltreffens der KSZE Staats- und Regierungschefs vom 21.11.1990.

Mitbericht

zum Antrag des EDA vom 7.1.1991

1. Stellungnahme:

Wir sind mit dem Antrag des EDA einverstanden, unter folgendem Vorbehalten:

- Die Charta soll nicht nur im Bundesblatt publiziert werden, sondern auch auf andere Arten einer breitem Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und bekannt gemacht werden.
- Die Einleitungsformel zur Veröffentlichung soll abgeändert werden i.d.S., dass ein Hinweis auf den nicht-völkerrechtlichen Charakter der Charta entbleibt.

Begründung:

Das Dokument selbst sieht vor, dass die Charta "so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntgemacht werden müsse". Die Veröffentlichung im Bundesblatt, in der Tradition der frühern KSZE-Dokumente, ist daher notwendig und selbstverständlich. U.E. ist dies aber zuwenig. Wir kommen dadurch dem in der Charta erwähnten Veröffentlichungs- und Verbreitungsauftrag nur sehr amtlich und wenig grosszügig nach. Im Gegensatz zu frühern KSZE-Dokumenten kommt dieser Charta ein anderes Gewicht zu. Es richtet sich nicht nur an die Regierungen, sondern vor allem auch an die Bürger. Es kann kaum angenommen werden, dass der Durchschnittsbürger das Bundesblatt liest oder es gar aufbewahrt oder dass es in den Schulen in dieser Form verwendbar ist. Es wäre daher wünschenswert, auch andere Verbreitungsarten zu prüfen und allenfalls eine Gratisabgabe zu beschliessen.



Der Hinweis auf den Rechtscharakter der Charta erscheint verfehlt. Im Gegensatz zur ursprünglichen KSZE Helsinki-Schlussakte bezeichnet sich die Charta selbst keineswegs nur als "politisch verbindliche Vereinbarung". Die Unterzeichnerstaaten haben dies nicht ausdrücklich vereinbart. Die Charta selbst lässt den Rechtscharakter offen. Und dies zu Recht. Denn verschiedenste Aussagen der Charta haben bereits heute Völkerrechtscharakter z.B. im Bereich Menschenrechte. Anderen Aussagen kommt auf jeden Fall ein hoher Autoritätsgrad zu, der rechtlich nicht belanglos ist. Die Charta könnte mit der Zeit Völkerrechtsqualität erhalten. Wir sollten nicht durch einen, keineswegs notwendigen Beschluss in diesen dynamischen Prozess der Völkerrechtsbildung eingreifen. Vor allem aber sollten nicht gerade wir den Stellenwert der Charta auf "soft law"-Stufe hinabmindern. Das könnte sich gerade im Zusammenhang mit den Problemen in den baltischen Staaten nachteilig erweisen.

Eidgenössisches  
Justiz- und  
Polizeidepartement

*A. Koll*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the words 'Bestätigung' and 'Das Dokument weist nicht vor, dass die Charta "so umfassend wie möglich verfasst und bekannt gemacht werden müsse". Die Veröffentlichung im Bundesblatt, in der Tradition der früheren KSZE-Dokumente, ist daher notwendig und selbstverständlich. U.E. ist dies aber zentral. Wir können dadurch das in der Charta erwähnte Veröffentlichungs- und Vertragsgesetz nur sehr zeitlich und wenig präzisieren nach. In Gegensatz zu früheren KSZE-Dokumenten kommt dieser Charta ein anderes Gewicht zu. Es richtet sich nicht nur an die Regierungen, sondern vor allem auch an die Bürger. Es kann keine anderen werden, dass der Durchschnittsbürger das Bundesblatt liest oder es gar aufbewahrt oder dass es in den Schulen in dieser Form verwendbar ist. Es wäre daher wünschenswert, auch andere Veröffentlichungen zu prüfen und allenfalls eine Grundsatzde- zu beschließen.*



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, den 28. Januar 1991

**Für die BR.-Sitzung  
vom 30. JAN 1991**

An den Bundesrat

Pariser Charta für ein neues Europa. Dokument des Gipfeltreffens der KSZE-Staats- und Regierungschefs vom 21.11.1990.

Stellungnahme

Zum Mitbericht vom EJPD vom 19.1.1991

1. Wir sind grundsätzlich einverstanden, möchten aber folgende Bemerkung anfügen:

- Die KSZE-Dokumente werden schon heute auf Anfrage unentgeltlich verteilt. Gerade der als Sonderdruck herausgegebene Auszug aus dem Bundesblatt erweist sich als überaus handlich und praktisch. Die in unserem Antrag vom 7.1. gewählte Formel entspricht der seit den Anfängen der KSZE bestehenden Veröffentlichungsverpflichtung. Grundsätzlich ist das EDA bereit, über die bisher angewandte Veröffentlichungspraxis hinauszugehen, und wäre beispielsweise mit der Herausgabe einer Sonderbroschüre für ein breites Publikum, einschliesslich Schüler, einverstanden.
- Soweit es die Einleitungsformel betrifft, unterstützen wir den Mitbericht des EJPD. Allerdings halten wir daran fest, dass die KSZE-Dokumente nach wie vor nicht völkerrechtlicher Natur sind. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, dass sie keiner Ratifizierung bedürfen. Darüber hinaus entspricht es dem immer wieder geäusserten Willen der Teilnehmerstaaten, den politisch bindenden Charakter der KSZE-Verpflichtungen beizubehalten.

2. Schlussfolgerung

Aufgrund der im Mitbericht des EJPD beantragten Aenderungen, ändern wir in unserem Antrag vom 7.1. die Einleitungsformel im Bundesblatt wie folgt:

"Die am Pariser Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta für ein neues Europa, die eine politisch verbindliche Vereinbarung ist, sieht folgendes vor:

